

Anlage

Nachfrage zur Stellplatzpflicht

Zum aktuellen Sachstand:

In der letzten Sitzung des Landtags in 2017 wurde das im Sachstandsbericht erwähnte Moratorium vom Landtag beschlossen. Damit wird das Inkrafttreten der im Dezember 2016 beschlossenen Novelle der BauO NRW um ein Jahr auf den 01.01.2019 verschoben.

Die neue Landesregierung nutzt nun die Zeit, um die Novelle erneut zu überarbeiten. Der aktuelle Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung und ist noch nicht öffentlich zugänglich. Mit einem Einbringen des Gesetzesentwurfs wird im Frühjahr 2018 gerechnet, damit der Beschluss der neuen BauO NRW noch vor der Sommerpause in Kraft tritt.

Auch der sogenannte „Stellplatzparagraph“ wird voraussichtlich nochmals überarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass die grundsätzliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen wieder aufgenommen wird. Die Satzungsermächtigung für Kommunen soll aber erhalten bleiben. Kommunen können, müssen dann aber keine kommunale Stellplatzsatzung aufstellen und beschließen. Machen sie von der Ermächtigung keinen Gebrauch, gilt die generelle Stellplatzpflicht. Bei der Festlegung der Stellplatzzahlen gilt dann eine (noch zu erarbeitende) Rechtsverordnung.

Die (voraussichtlich integrierte) Satzungsermächtigung besteht nur für die Gebietskörperschaft Gemeinde. Die Koordinierungsstelle des Zukunftsnetzes Mobilität NRW bei der VRR AöR befürwortet das Aufstellen kommunaler Stellplatzsatzungen und unterstützt die VRR-Kommunen bei der Aufstellung entsprechender Satzungen. **Die VRR AöR ist aber nicht berechtigt, eine Satzung zu erlassen.**